

Lagebericht 2017

Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

1 Allgemeines

Geschäftsgrundlage ist im Berichtsjahr 2017 die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) in der Fassung der 13. Änderung vom 07.12.2015. Gemäß § 62 der ZVK-Satzung beträgt im Versicherungszweig der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) der unverändert gültige Umlagesatz 5,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Darüber hinaus wird seit dem 01.01.2003 ein Zusatzbeitrag zum Aufbau einer Kapitaldeckung erhoben. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt im Berichtsjahr weiterhin 3,2 % des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage beträgt 0,3 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. In seiner Sitzung am 26.09.2016 hat der Kassenausschuss ZVK auf Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars beschlossen, bis zum Jahr 2021 einschließlich, also für weitere fünf Jahre, die zuvor genannten Hebesätze in unveränderter Höhe beizubehalten.

Geschäftsgrundlage im Bereich der Freiwilligen Versicherung für Vertragsabschlüsse bis zum 31.12.2009 sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zum Tarif 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Der Kassenausschuss ZVK hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 zuletzt der 5. Änderung der AVB zum Tarif 2002 zugestimmt. Der Tarif 2002 wird seit dem 01.01.2010 im geschlossenen Bestand fortgeführt.

Geschäftsgrundlage für Vertragsabschlüsse in der Freiwilligen Versicherung im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2012 sind die AVB zum Tarif 2009 (ZVK PlusPunktRente) in der jeweils gültigen Fassung. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hat den Tarif 2009 mit Erlass vom 25.09.2009 genehmigt. Der Kassenausschuss ZVK hat zuletzt in seiner Sitzung am 08.03.2012 der 1. Änderung der AVB zum Tarif 2009 zugestimmt. Der Tarif 2009 wird seit dem 01.07.2012 ebenfalls im geschlossenen Bestand fortgeführt.

Seit dem 01.07.2012 bietet die ZVK der Stadt Köln im Versicherungszweig der Freiwilligen Versicherung für den Abschluss von neuen Verträgen den geschlechtsneutralen Tarif 2012 an. Das MIK NRW hat mit Erlass vom 27.04.2012 die 1. Änderung des Tarifes 2009 sowie den Tarif 2012 genehmigt. Der Kassenausschuss ZVK hat zuletzt der 1. Änderung der AVB zum Tarif 2012 am 13.05.2016 zugestimmt. Die Anzeige des Beschlusses hat das Ministerium für Inneres und Kommunales als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 06.07.2016 angenommen.

Zum 01.06.2017 ist nach der Landtagswahl in NRW infolge der Neuorganisation der Ministerien die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Kasse vom MIK NRW auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW übergegangen.

Am 08.06.2017 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf die Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verständigt. Die Eckpunkte der Neuregelung wurden im Anschluss durch den 7. Änderungstarifvertrag in das Tarifrecht des Altersvorsorge-Tarifvertrages-Kommunal (ATV-K) umgesetzt.

Der Jahresabschluss 2017 wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in der Fassung vom 17.07.2015 erstellt.

2 Geschäftsverlauf

In der Pflichtversicherung sind die Beiträge aus Umlagen gegenüber dem Vorjahr von 87.694.264,12 Euro auf 90.319.033,76 Euro gestiegen. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die tariflichen Vergütungssteigerungen im Jahr 2017 und Vergütungserhöhungen aufgrund der durchschnittlichen Alterssteigerung bei den Beschäftigten der Mitglieder.

Zusatzbeiträge sind im Jahr 2017 in Höhe von 49.714.953,50 Euro (Vorjahr 48.256.204,84 Euro) eingegangen.

Im Jahr 2017 sind im Versicherungszweig der Freiwilligen Versicherung 4.239.075,33 Euro (Vorjahr 4.112.446,24 Euro) an Beiträgen sowie 208.898,36 Euro (Vorjahr 233.464,32 Euro) an sonstigen versicherungstechnischen Erträgen eingegangen.

Die Zahlungen für Versicherungsfälle in der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung sind 2017 inklusive Beitragsüberleitung und Beitragsrückgewähr insgesamt nur um 36.475,76 Euro auf 97.183.044,39 Euro (Vorjahr 97.146.568,63 Euro) gestiegen. Der geringe Anstieg ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass aufgrund einer technischen Umstellung bei der Rheinischen ZVK derzeit keine Beiträge dorthin übergeleitet werden konnten. Die Dynamisierung der Betriebsrenten um 1 % zum 01.07.2017 ist satzungsgemäß erfolgt. Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner ist auch im Jahr 2017 gestiegen.

Das Netto-Kapitalanlageergebnis einschließlich der Kosten für die Kapitalanlagen, der realisierten Kursgewinne beziehungsweise Kursverluste, der Zuschreibungen und Abschreibungen hat sich im Berichtsjahr 2017 auf 38.929.413,28 Euro gegenüber 36.563.699,77 Euro im Jahr 2016 erhöht. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass im Ergebnis 2017 im Gegensatz zum Vorjahr außerordentliche Erträge im Bereich der Immobilienspezialfonds durch den Verkauf von Objekten erzielt wurden.

Das Kapitalanlageergebnis wird durch die folgenden wesentlichen Fakten beschrieben:

- Auf Basis der Asset-Liability-Management (ALM)-Studie des Jahres 2016 wurde die weitere Kapitalanlagestrategie der Kasse fortgeführt. Als ein Ergebnis der Studie wurde ein Anpassungsbedarf für das Konzept des Masterfonds (KÖZU-FundMaster) festgestellt. Da die neuen Rahmenbedingungen in den bestehenden Segmenten des KÖZU-FundMaster nicht umsetzbar waren, wurden im Jahr 2017 neue Spezialisten (Asset Manager) für diese gesucht. Dies geschah in umfangreichen Auswahlprozessen. Im Ergebnis konnten bis zum Jahresende 2017 neue Mandate vergeben und an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG) angebunden werden. Darüber hinaus konnte ein Risiko-Overlay-Manager im Konzept etabliert werden, der zukünftig die Einhaltung des Risikobudgets für den KÖZU-FundMaster überwacht.
- Das Jahr 2017 war trotz erheblicher politischer Gefahren überraschend ein weltweit konjunkturell erfolgreiches Jahr. Dies spiegelte sich auch an den Finanzmärkten wider. Insbesondere zu Jahresbeginn bestanden erhebliche Sorgen vor politischen Störeinflüssen. Hierzu zählten vornehmlich die Unsicherheiten durch die neue US-Regierung, durch den Brexit und die Wahlen in Frankreich und den Niederlanden. Darüber hinaus wurde die Länge des Aufschwungs der Wirtschaft auch unterschätzt. In den USA geht dieser in sein neuntes Jahr, in Euroland ist es das fünfte und in Deutschland ist der Aufschwung seit dem Jahr 2013 der zweitlängste in der gesamtdeutschen Geschichte. Analysten der Kapitalmärkte haben ihre Prognosen im Jahresverlauf 2017 schrittweise angehoben.
- Aufgrund der Umstrukturierung konnte der KÖZU-FundMaster im Jahr 2017 lediglich eine Rendite von 1,34 % erwirtschaften. Es wurde eine Ausschüttung in Höhe von 3,2 Millionen Euro vorgenommen.
- Die hohe Qualität im Direktanlagenbereich wurde über beste Bonitäten der Emittenten bzw. entsprechender Besicherung beibehalten. Hier konnten im vergangenen Jahr 40 Millionen Euro für die Pflichtversicherung und 3 Millionen Euro für die Freiwillige Versicherung investiert werden. Die Kasse konnte in dieser Anlageklasse seit dem Jahresende 2016 eine leichte Renditeverbesserung bei Neuanlagen erzielen.
- Analog zu den Vorjahren ist es auch im Jahr 2017 zu einer weiteren Verteuerung bei der Anlageklasse Immobilien und in den Kernbereichen der Anlageklasse Infrastruktur gekommen. In der Anlageklasse Private Debt konnte ein neuer Spezialfonds gezeichnet werden.
- Kapitalabrufe der gezeichneten Investments in den Anlageklassen Immobilien (9,6 Millionen Euro), Infrastruktur (10,2 Millionen Euro) und Private Debt (6,4 Millionen Euro) haben im Wesentlichen plangemäß stattgefunden.
- Auch in diesem Jahr trugen die Anlageklassen der Immobilien spürbar zum Kapitalanlageergebnis bei. Hier wurde eine Rendite von 5,15% (GDV) erwirtschaftet.

- Die Anlageklasse der Infrastrukturinvestments hat eine Rendite von 8,91 % (Brutto) auf das abgerufene Kapital erwirtschaftet.
- Über die sich noch vornehmlich im Aufbau befindliche Anlageklasse von Private Debt konnte in 2017 eine Rendite von 4,37 % (Brutto) erwirtschaftet werden.
- Die laufende Bruttoverzinsung aller Kapitalanlagen, berechnet nach den Vorgaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, betrug im Jahr 2017 insgesamt 3,92 % (Vorjahr 3,94 %). Die Nettorendite (diese berücksichtigt auch die Aufwendungen sowie Zu- und Abschreibungen für Kapitalanlagen) betrug 3,86 % (Vorjahr 3,89 %).

Insgesamt konnte damit die im Technischen Geschäftsplan des Abrechnungsverbandes der Pflichtversicherung vorgesehene Verzinsung (4,8 % entsprechend der tariflichen Vorgaben) auch im Jahr 2017 nicht realisiert werden. Aufgrund von Minderaufwendungen und Mehreinnahmen an anderer Stelle erfolgte der Aufbau der Kapitaldeckung jedoch weiterhin planmäßig.

Es ist ein leichter Rückgang der Bewertungsreserve von 82.295.038,57 Euro auf 81.738.659,93 Euro festzustellen. Die Bewertungsreserve setzt sich zusammen aus den Stillen Reserven in Höhe von 90.687.552,47 Euro (Vorjahr 91.634.165,32 Euro) abzüglich der Stillen Lasten in Höhe von 8.948.891,54 Euro (Vorjahr 9.339.125,75 Euro). Die Bewertungsreserve des KÖZU-FundMaster betrug 16.870.364,47 Euro, die der Direktanlagen 36.579.449,88 Euro, der Immobilienfonds 15.519.964,00 Euro, der Infrastrukturbeteiligungen 6.490.087,09 Euro sowie der Gebäude im Direktbestand 5.909.818,53 Euro. Aus den in 2015 neu aufgelegten Private Debt Fonds ergibt sich eine Bewertungsreserve von 368.975,96 Euro.

Die Direktanlagen wurden im Rahmen einer „Buy and Hold“-Strategie erworben und sollen entsprechend dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Der Bilanzansatz erfolgt daher für Inhaberschuldverschreibungen gemäß den Grundsätzen für das Anlagevermögen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Dieses Prinzip des § 341b HGB ist für die Mehrheit der Direktanlagen, die aus Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen bestehen, grundsätzlich anzuwenden. Da sich keine konkreten Ausfälle abzeichnen, waren aufgrund der vorgenannten „Buy and Hold“ Strategie auch keine außerordentlichen Abschreibungen auf den Direktanlagebestand vorzunehmen. Inhaberschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden aufgrund einer Änderung des § 341c HGB zum 01.01.2011 zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Dies führt unter Zugrundelegung der Effektivzinsmethode zu Zu- beziehungsweise Abgangsbuchungen in Höhe der jährlichen Amortisation.

Nachstehende Aufstellung vergleicht das Jahresergebnis mit dem Wirtschaftsplan 2017:

	Jahresabschluss Euro	Wirtschaftsplan Euro
Bruttoergebnis Pflichtversicherung vor Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen	79.273.905,54	71.528.200,00
Bruttoergebnis Freiwillige Versicherung vor Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Verlustrücklage	5.703.800,44	4.997.600,00
Jahresüberschuss vor Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Verlustrücklage	84.977.705,98	76.525.800,00

Zum Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2017 und 2016 folgt eine zusammengefasste Betrachtung der Gewinn- und Verlustrechnung:

	Ergebnis 2017 Euro	Ergebnis 2016 Euro
Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	145.946.042,06	143.438.713,48
Erträge aus Kapitalanlagen	39.813.662,06	37.289.320,76
Aufwendungen für Kapitalanlagen (inklusive Personal- und Sachkostenanteil)	884.248,78	725.620,99
Aufwendungen für Versicherungsfälle (inklusive Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle)	97.196.145,46	97.169.610,30
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (ohne Personal- und Sachkosten des Kapitalanlagebereichs)	2.438.246,27	2.231.908,71
Ergebnis der nichtversicherungstechnischen Rechnung	-276.458,70	-260.541,29
Jahresüberschuss vor Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Verlustrücklage	84.964.604,91	80.340.352,95

Die Tabellen zeigen, dass das Ergebnis des Jahres 2017 über den Werten des Wirtschaftsplans und über dem Ergebnis des Vorjahres liegt. Im Gegensatz zu 2016 waren in 2017 außerordentliche Erträge durch den Verkauf von Immobilien zu verbuchen.

3 Lage der Kasse

Kapitalanlagen und Vermögen

Das Gesamtvermögen der ZVK stieg im Berichtsjahr um 85.072.682,21 Euro (8,13 %) auf 1.131.227.170,64 Euro. Die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten zum Ende des Jahres 2017 betragen 70.741.424,13 Euro. Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen stieg um 66.267.639,95 Euro (6,79 %) auf 1.042.187.181,72 Euro an.

Folgende Zugänge wurden im Jahr 2017 in den verschiedenen Anlageklassen gebucht:

Anlageklasse	Pflichtversicherung Betrag in Euro	Freiwillige Versicherung Betrag in Euro
Direktanlagen	40.000.000,00	3.000.000,00
Immobilien Spezialfonds	8.623.003,46	991.461,20
Infrastrukturbeteiligungen	4.251.545,33	578.597,60
ABS-Namensschuldverschreibung	4.438.000,00	500.000,00
Private Debt Fonds	5.684.181,32	721.576,68
KÖZU-FundMaster	3.016.614,51	183.334,05
Tages- und Termingelder	15.000.000,00	0,00
	81.013.344,62	5.974.969,53

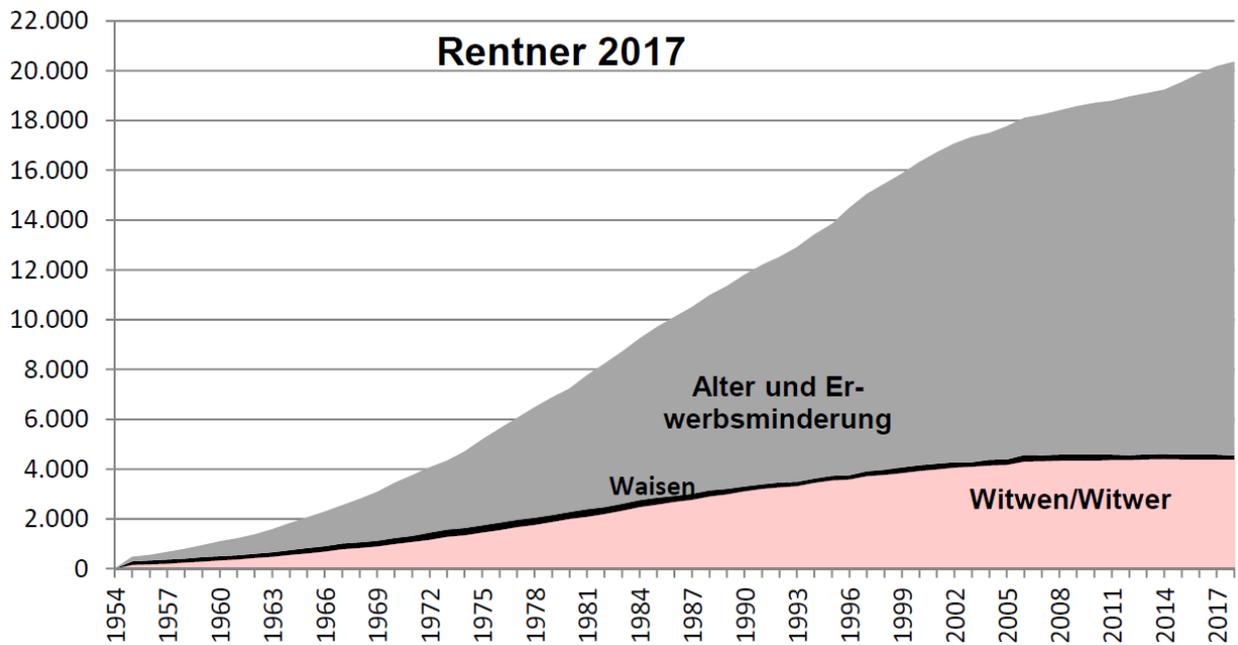
Unberücksichtigt bleiben bei der Aufstellung die Beträge aus Zuschreibungen.

Die Abgänge aus Tilgungen und Anlageverkäufen betragen ohne Berücksichtigung von planmäßigen Abschreibungen bei der Pflichtversicherung 18.856.677,78 Euro und bei der Freiwilligen Versicherung 1.798.464,55 Euro.

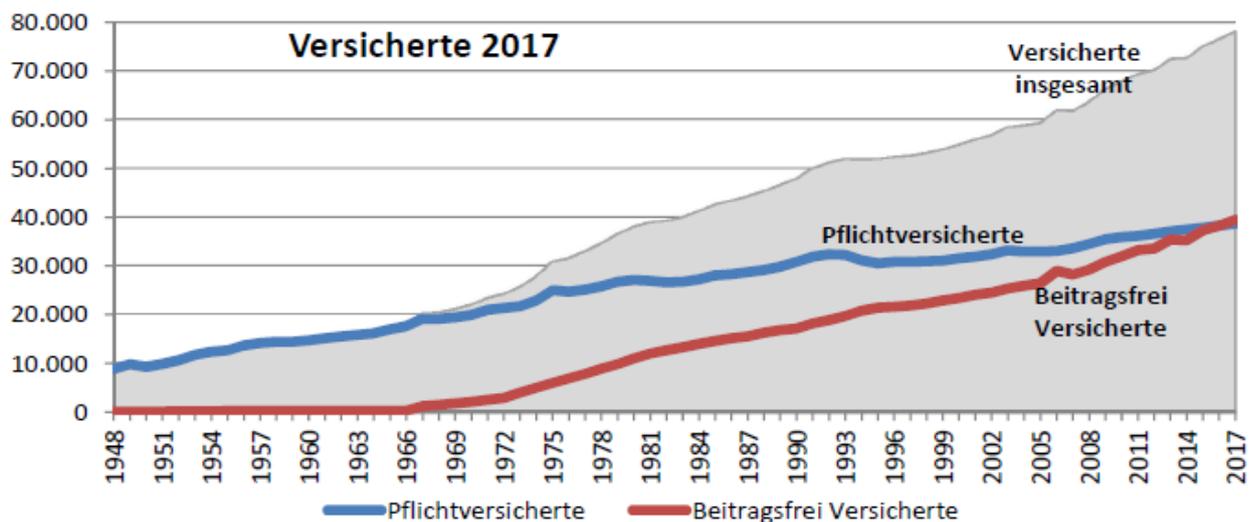
Bestand

Pflichtversicherung:

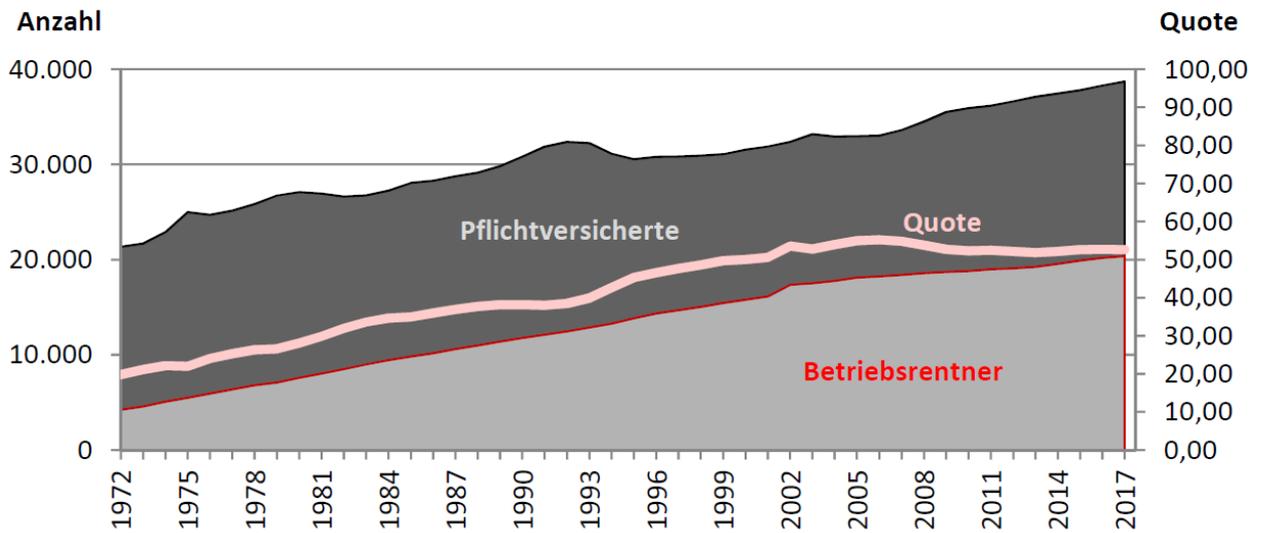
In der Pflichtversicherung ist der Bestand der Rentnerinnen und Rentner von 20.179 um 182 (Vorjahr 286) auf 20.361 Fälle gestiegen.



Gleichzeitig ist die Zahl der aktiv Pflichtversicherten um 432 auf 38.713 gewachsen. Die Zahl der beitragsfrei Versicherten stieg um 1.200 auf 39.447. Insgesamt ergibt sich damit ein Versichertenbestand von 78.160. Gemeinsam mit den Rentnerinnen und Rentnern betreut die ZVK damit annähernd 100.000 Personen.



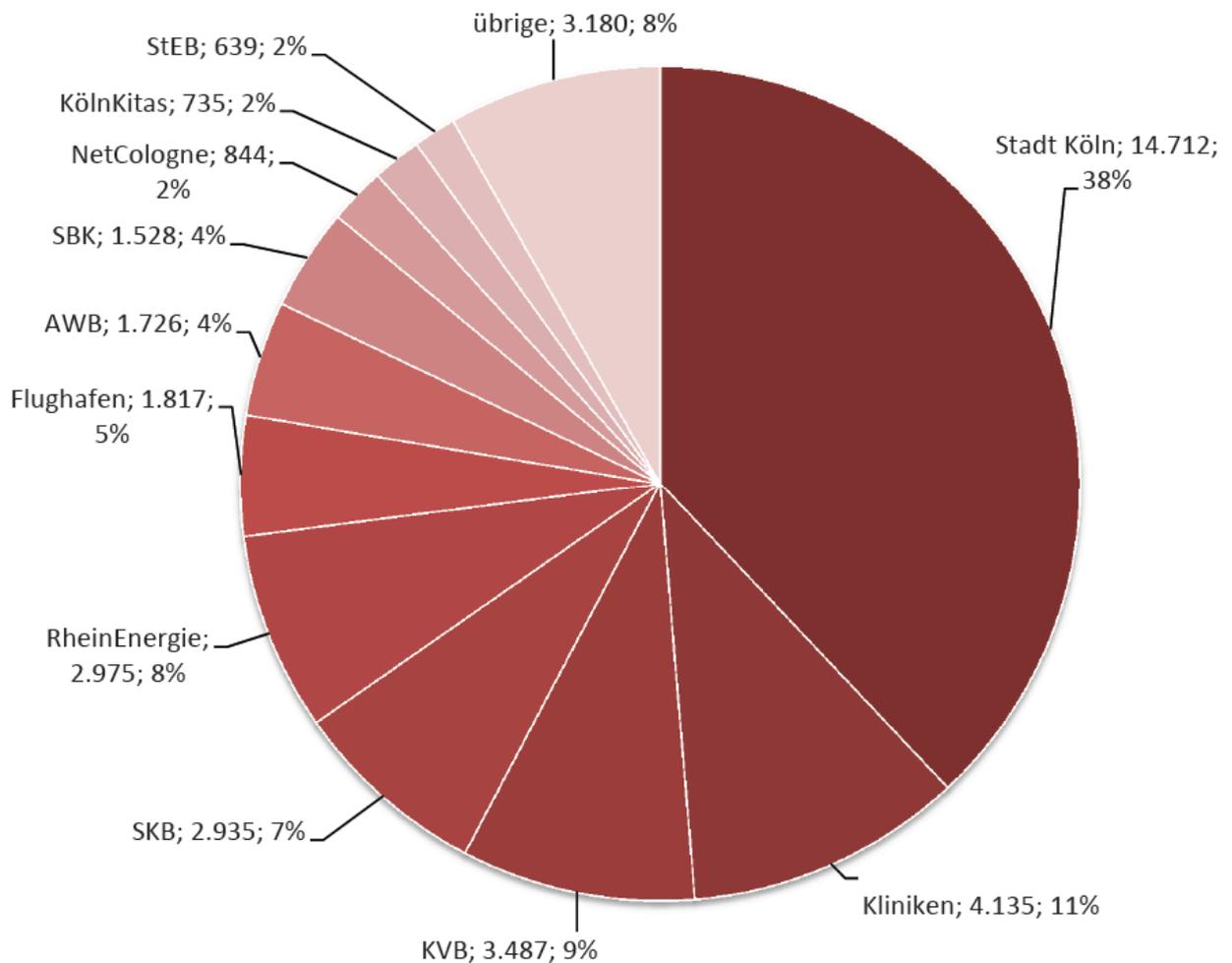
Auf 100 Pflichtversicherte entfallen somit 52,65 (Vorjahr 52,71) Betriebsrentner. Hier machen sich bereits geringfügig die Auswirkungen der demografischen Faktoren bemerkbar.



Bei den Mitgliedschaften haben sich keine Veränderungen ergeben. Es sind im Berichtsjahr keine Zu- und Abgänge im Bestand zu verzeichnen.

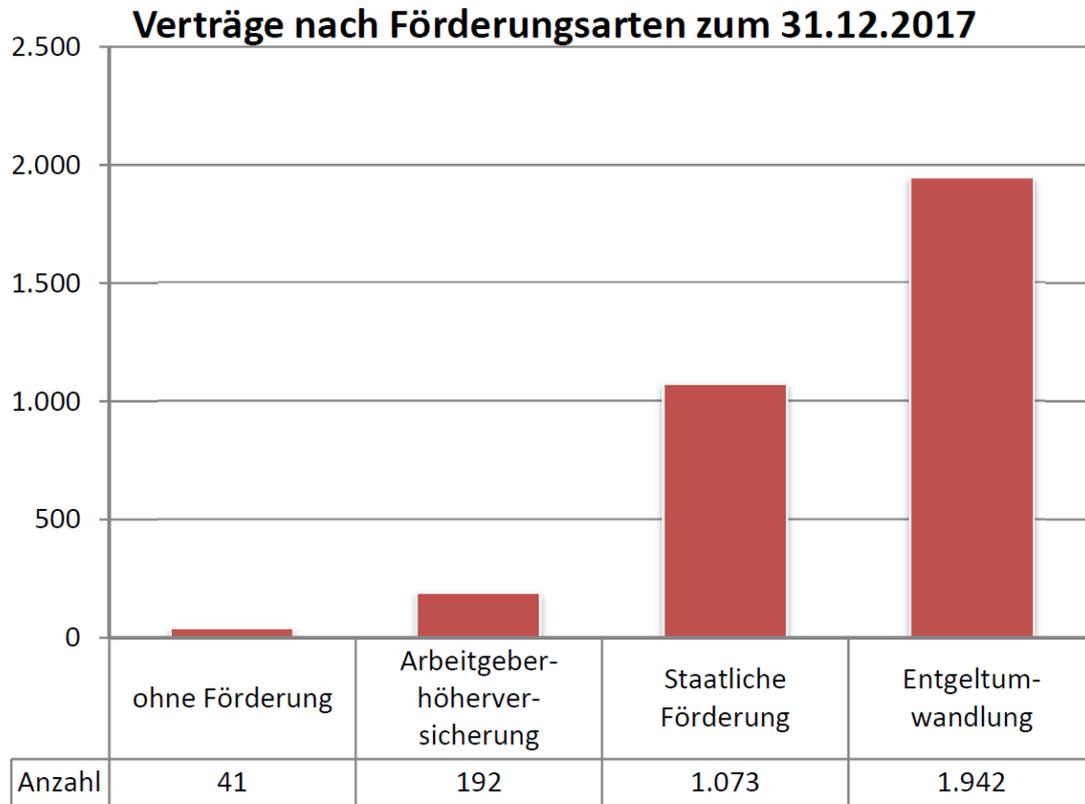
Die Anzahl der Pflichtversicherten je Mitglied ergeben sich aus dem nachfolgenden Diagramm.

Summe aller Pflichtversicherten: 38.713

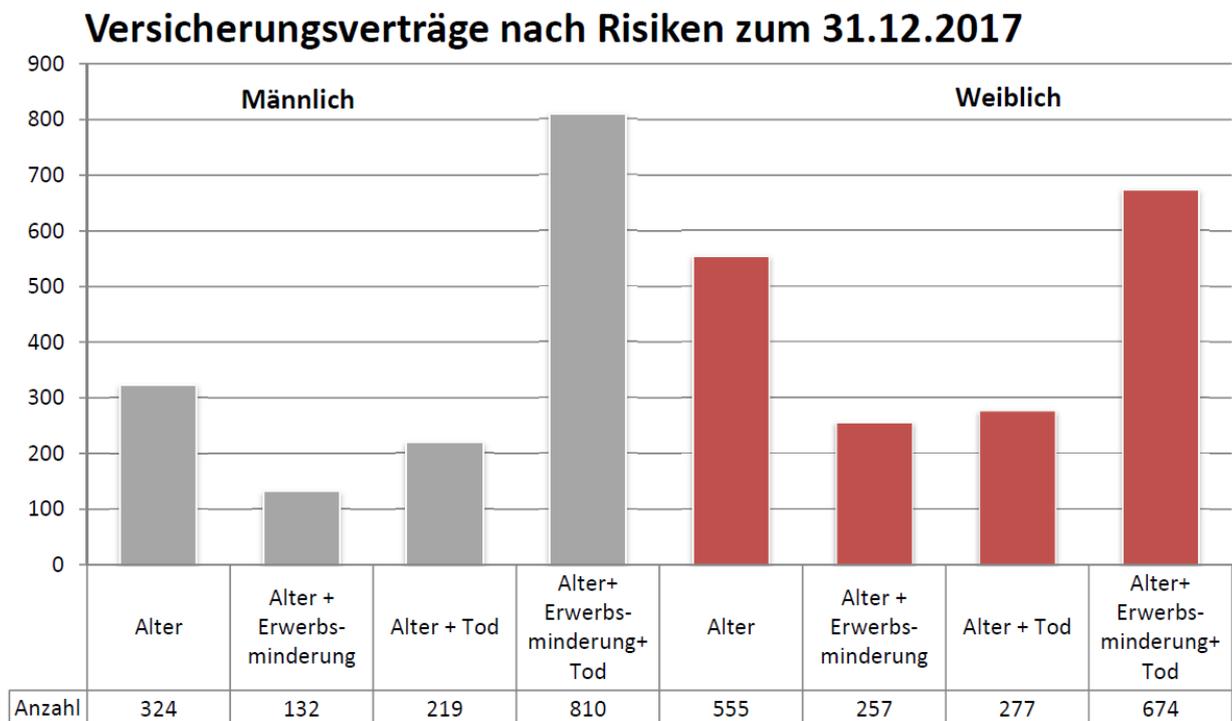


Freiwillige Versicherung:

Bei der Freiwilligen Versicherung bestanden zum Bilanzstichtag insgesamt 3.248 (Vorjahr 3.212) Verträge. Hierin sind 570 beitragsfrei gestellte Verträge enthalten.

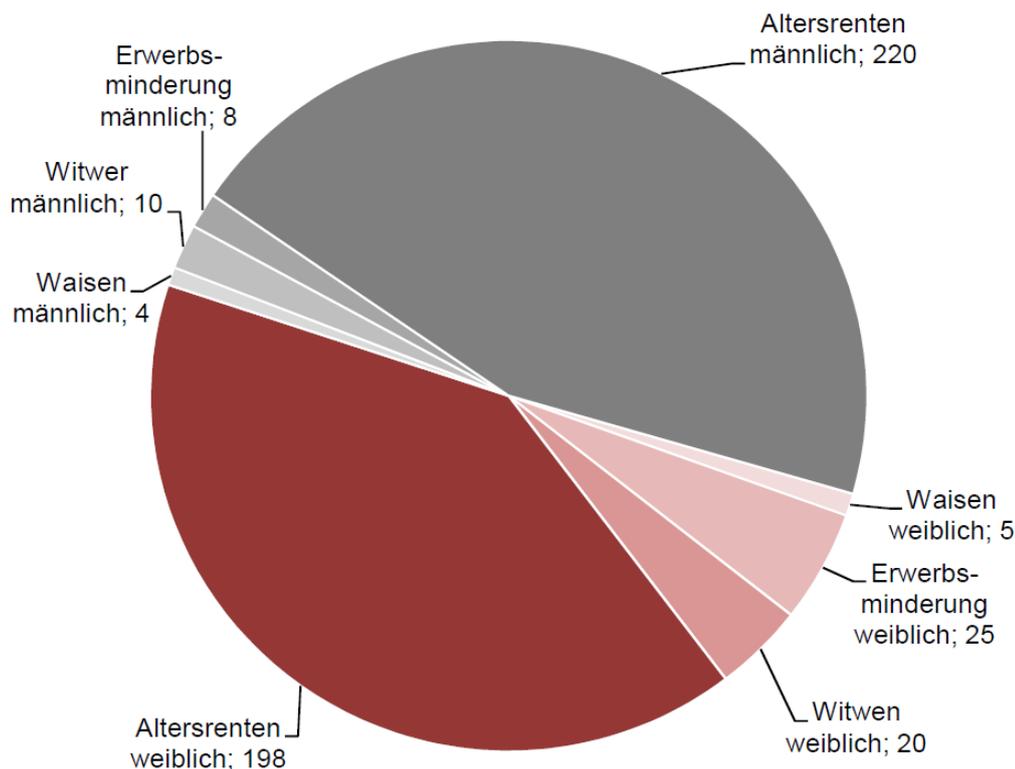


Die Versicherten haben folgende Risiken abgesichert:



Zum Jahresende 2017 wurde in der Freiwilligen Versicherung an 490 (Vorjahr 425) Rentenberechtigte eine laufende Leistung aus der Freiwilligen Versicherung gezahlt.

Bestand nach Versicherungsfällen Freiwillige Versicherung



Liquidität

Die Liquidität der Kasse war im Berichtsjahr gegeben und zu keiner Zeit gefährdet.

Personalentwicklung und Personalaufwand

	Beschäftigtenstand	Personalkosten gesamt Euro
31.12.2017	28,27	2.241.160,23 Euro
31.12.2016	26,35	1.911.896,84 Euro

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse sind Bedienstete der Stadt Köln. Der Beschäftigtenstand berücksichtigt sowohl Teilzeitbeschäftigungen als auch die anteilige Tätigkeit für die Beihilfekasse. Die Eingruppierungen erfolgen entsprechend den Vorgaben im Stellenplan der Stadtverwaltung. Die Personalkosten werden der Stadt Köln von der ZVK erstattet. Der Beschäftigtenstand ist im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Zufügung einer Stelle im Bereich der Kapitalverwaltung und Nachbesetzung einer Stelle im Bereich der Rentensachbearbeitung gestiegen.

4 Organisation des Risikomanagements

Das Kapitalanlagenrisikomanagement und das Gesamtrisikomanagement sind in der Kasse etabliert und werden laufend weiter entwickelt. Das Risikohandbuch soll in Kürze finalisiert werden. Die Notfallpläne der Kasse wurden als Bestandteil des Gesamtrisikomanagements überarbeitet und unterliegen einer laufenden Anpassung im Zuge des anstehenden Umzuges der Kasse.

Die Risikotragfähigkeit der Kasse für den jeweiligen Abrechnungsverband wird zum Jahresanfang ermittelt und in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar entsprechend den Zielen der Kasse umgesetzt. Die Steuerung des maximal zur Verfügung stehenden Risikobudgets erfolgt

auf Basis eines Value-at-Risk Ansatzes. Das Risikobudget wird auf Jahressicht jeweils in der 1. Sitzung des Kassenausschusses eines Jahres freigegeben.

Die Kapitalanlage wurde im Berichtsjahr 2017 grundsätzlich auf der Basis der Regelungen des § 124 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit den Anlagegrundsätzen für das gebundene Vermögen sowie der geltenden Richtlinie für die Vermögensanlage der ZVK vom 22.11.2016 durchgeführt.

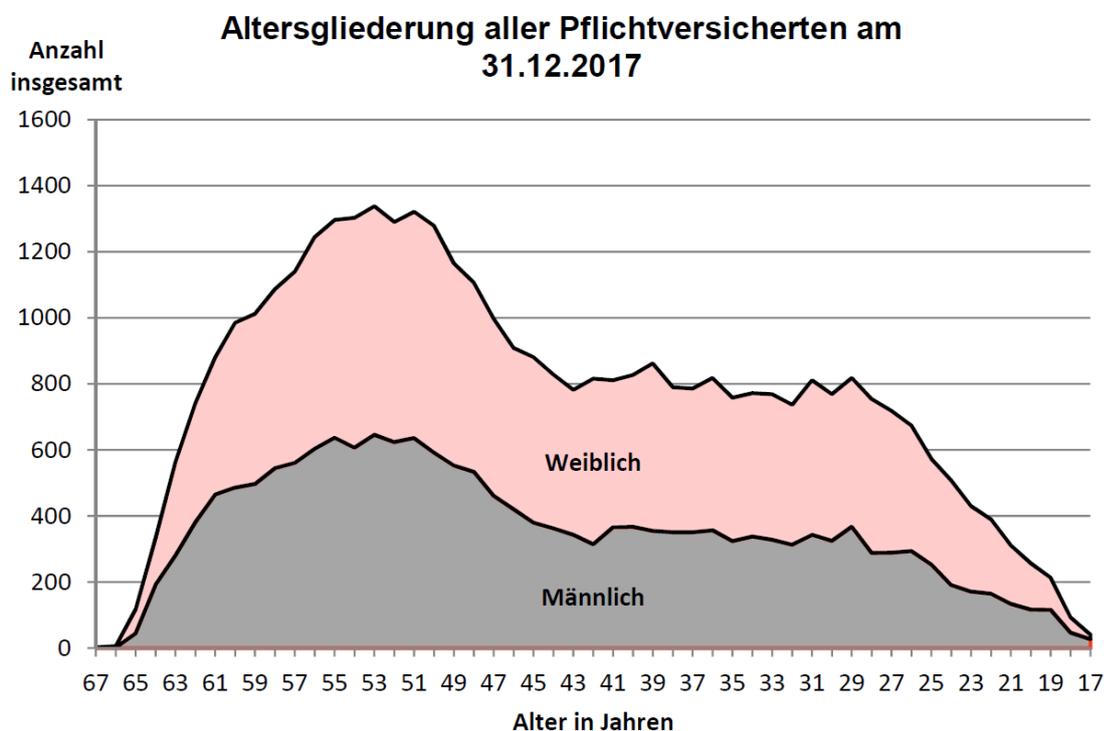
5 Risiken der künftigen Entwicklung

Berichte des Verantwortlichen Aktuars

Das letzte Finanzierungsgutachten ist vom Verantwortlichen Aktuar im Jahr 2016 erstellt worden. Die vom Verantwortlichen Aktuar in der 2. Sitzung des Kassenausschusses im Jahr 2016 am 23.05.2016 präsentierten Ergebnisse sind weiter aktuell. Unter der Voraussetzung des bisherigen Finanzierungskonzepts ist die finanzielle Lage des Abrechnungsverbandes als solide und gesichert zu bewerten. Alle eingegangenen und künftigen satzungsmäßigen Verpflichtungen können mit dem derzeitigen Finanzierungssystem auf der Basis des geltenden Leistungsrechts dauerhaft finanziert werden.

Der Rechnungszins ist wie vom Verantwortlichen Aktuar empfohlen in beiden Abrechnungsverbänden auf 3,25 % reduziert worden. Im Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung hat sich die Zinsanforderung aufgrund des Tarifes 2012 auf etwa 3,07 % reduziert.

Um die Risiken aus Demographie, Personalentwicklung und Rechnungszins abzufedern, empfiehlt der Verantwortliche Aktuar im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung auch künftig einen Kapitalisierungsgrad von 50 - 60% anzustreben. Grund hierfür ist unter anderem auch die zu erwartende Zahl der Rentnerinnen und Rentner in den kommenden Jahren (siehe hierzu auch die folgende Graphik).



Der Kassenausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 aufgrund der Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars beschlossen, bis einschließlich des Jahres 2021 die Höhe der Hebesätze von Umlage und Zusatzbeitrag unverändert beizubehalten. Bei weiterhin planmäßiger Entwicklung kann die Belastung für die Mitglieder ab dem Jahr 2030 voraussichtlich schrittweise reduziert werden. Für die Jahre ab 2021 wird rechtzeitig ein neuer Beschluss in den Kassenausschuss eingebracht.

Die Berichte des Verantwortlichen Aktuars weisen bereits länger darauf hin, dass die in der Pflichtversicherung bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungs-

grundlagen zu geringe Sicherheitsspannen enthalten. Da der Rechnungszins in der Leistungsphase in Höhe von 5,25 % als zu hoch angesetzt gilt, sollte weiterhin die Deckungsrückstellung gestärkt werden. Beträge für eine Anwartschaftsdynamisierung in Form von Gewährung von Bonuspunkten standen auch im Jahr 2017 nicht zur Verfügung. Darüber hinaus würde die Gewährung von Bonuspunkten den Aufbau der Kapitaldeckung konterkarieren.

Der Rechnungszins 2. Ordnung ist aufgrund der bekannten Entwicklungen an den Kapitalmärkten bereits im Jahr 2012 von den tariflichen Grundlagen (im Durchschnitt 4,8 %, 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 6,3 % in der Leistungsphase) auf 3,75 % reduziert worden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit innerhalb der AKA und mit den Vorjahren wird der Kapitaldeckungsgrad auf der Basis des Rechnungszinses der tariflichen Grundlagen weiterhin informativ ausgewiesen.

Im Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung gilt seit dem 01.01.2012 für den Tarif 2002 ein Rechnungszins von 3,25 % (Absenkung auf die Garantieleistung) und für alle anderen Tarife ein Rechnungszins von 2,25 %.

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2017 war weiterhin positiv. Die Rechnungszinsen konnten erreicht werden. Das Jahresergebnis ermöglichte es, die Verlustrücklage auf ihren Sollwert von 5 % der Deckungsrückstellung aufzufüllen. In der Rückstellung für Biometrie sind 1,8 Mio. Euro gepuffert, um den Tarif 2002 später auf aktuelle Rechnungsgrundlagen umzustellen.

Die eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen (Garantieleistungen) sind nach den vorliegenden Kenntnissen daher weiterhin gesichert. Allerdings gibt der Verantwortliche Aktuar zu bedenken, dass ein Rechnungszins von 3,25 % für die Freiwillige Versicherung keine Reserven enthält. Da der Tarif 2002 überproportional wächst, ist die Entlastung bei der Zinsanforderung geringer als erwartet. Aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten und der jüngeren Kapitalanlage wachse die Wahrscheinlichkeit, dass der Mischrechnungszins nicht erreicht werden kann, kontinuierlich. Aus diesem Grund sollten rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um den drohenden Verlusten im Tarif 2002 zu begegnen.

Zudem besteht in allen Tarifen der Freiwilligen Versicherung ein Ungleichgewicht zwischen den Verträgen der Arbeitgeberhöherversicherung und den übrigen Vertragsarten. So entfallen ca. 37 % der Deckungsrückstellung auf die Arbeitgeberhöherversicherung, aber nur 6 % der Versicherten.

Dieses Ungleichgewicht führt zu einem erheblichen Risiko. Der Durchschnittsbeitrag in der Arbeitgeberhöherversicherung ist rund 9-mal, die durchschnittliche Anwartschaft mehr als 8-mal so hoch wie bei den übrigen Versicherungen. Frühzeitige Inanspruchnahmen der Leistungen z.B. durch Eintritt von Erwerbsminderung oder einer vorgezogenen Altersrente, könnten daher gegebenenfalls bilanziell nicht mehr dargestellt werden.

Dieses Ungleichgewicht steht im Gegensatz zu der bei der Tarifkonstruktion unterstellten Annahme der Homogenität des Bestandes. Die Verträge der Arbeitgeberhöherversicherung beinhalten systematisch deutliche höhere Beiträge als im Durchschnitt in die Verträge der freiwilligen Versicherung eingezahlt werden. Es empfiehlt sich daher, die Arbeitgeberhöherversicherung neu zu regeln.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Freiwilligen Versicherung wurden von den beiden anderen Kassen in NRW, der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sowie dem Kommunalen Versorgungsverband Westfalen-Lippe, intensive Diskussionen mit der Aufsicht auf Landesebene geführt und verschiedene Ansätze erörtert. Aus den vorgenannten Gründen hat sich die ZVK an den Gesprächen beteiligt. Ein abschließendes Ergebnis ist im Laufe des Jahres 2018 zu erwarten. In Abhängigkeit hiervon wird die Kasse Maßnahmen entwickeln und den Gremien zur Entscheidung vorlegen.

Versicherungstechnische Risiken

Die versicherungstechnischen Risiken einer Zusatzversorgungskasse bestehen darin, dass den Beiträgen aus Umlagen und Zusatzbeiträgen in der Pflichtversicherung sowie den Beiträgen in der Freiwilligen Versicherung langfristige Leistungszusagen seitens des Versicherers gegenüberstehen. Die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen hängt vom Verlauf der biometrischen Risiken, der Zinsentwicklung und der Entwicklung der Kosten ab.

Biometrische Risiken entstehen durch Abweichungen der tatsächlichen Sterblichkeit gegenüber den zugrunde gelegten Annahmen. Geringere Sterblichkeitsraten führen bei einer Zusatzversorgungskasse zu einem Absinken der Sicherheitsmarge. Höhere Sterblichkeitsraten haben den gegenläufigen Effekt.

Durch die regelmäßige Überprüfung der Rechnungsgrundlagen durch den Verantwortlichen Aktuar in Verbindung mit den festgelegten Sterbetafeln wird ein möglicher Anpassungsbedarf der Sicherheitsspanne erkannt. Der Verantwortliche Aktuar überwacht die Risiken auf der Passivseite im Rahmen der internen Rechnungslegung, besonders die kalkulierten Mittel, die den tatsächlichen Aufwendungen gegenübergestellt werden und so die Angemessenheit der Kalkulationsgrundlage bilden.

Die Leistungsverpflichtungen der ZVK beinhalten nach den bisherigen Regelungen der Tarifvertragsparteien in der Pflichtversicherung eine jährliche Verzinsung von 3,25 % während der Anwartschaftsphase und 5,25 % während der Leistungsphase. Bei den biometrischen Rechnungsgrundlagen wird seit dem Jahr 2009 sukzessive über einen Zeitraum von 10 Jahren auf Richttafeln umgestellt, die von der Bayerischen Versorgungskammer entwickelt wurden (RTZVK) und eine höhere Lebenserwartung vorsehen als die Richttafeln 1998 von Professor Dr. Heubeck. Mit den RTZVK wird ein ausreichender Sicherheitspuffer zu der tatsächlichen Entwicklung des Bestandes gebildet. Die Umstellung befindet sich nach acht Jahren bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

Auch für den Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung (Tarif 2009 und Tarif 2012) werden diese Richttafeln angewandt. Unter Berücksichtigung dieser Änderung in der Biometrie ist die Sicherheitsspanne in der Berechnung der Deckungsrückstellung als ausreichend anzusehen.

Trotz der guten Ergebnisse ist es auch zukünftig erforderlich, unter Einbeziehung der Entwicklung der biometrischen Risiken und der erzielbaren Kapitalerträge, die Entwicklung der Biometrie und des Zinses aktuariell stetig zu überprüfen und falls notwendig eine Veränderung der Rechnungsgrundlagen vorzunehmen.

Durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen seit Beginn des Jahres 2003 erhält die Kasse bei der Pflichtversicherung Einnahmen, die zum Aufbau einer Kapitaldeckung verwendet werden, um spätestens nach einer Übergangszeit von insgesamt rund 30 Jahren auch die Arbeitgeber spürbar zu entlasten. Der inzwischen erreichte Kapitalisierungsgrad im AV I lag zum 31.12.2017 bei 38,8 % (Rechnungszins 3,25 %). Damit konnten auch im Jahr 2017 die Planwerte für den Kapitaldeckungsgrades überschritten werden.

Solange keine vollständige Kapitaldeckung in der Pflichtversicherung erreicht ist und dort zumindest eine teilweise Umlagefinanzierung erfolgt, ergeben sich Risiken insbesondere aus:

- der künftigen Personalentwicklung im öffentlichen Dienst,
- dem weiter fortschreitenden demografischen Wandel,
- den künftigen Ergebnissen von Tarifverhandlungen,
- der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmendaten und hier insbesondere der weiteren Entwicklung der Finanzmärkte und dem Erfolg der europäischen und internationalen Institutionen bei der Vermeidung von harten Friktionen.

Für den teilweise kapitalgedeckten Teil der Pflichtversicherung und die von Anfang an voll kapitalgedeckte Freiwillige Versicherung bestehen folgende wesentliche Risiken:

- die Nichtübereinstimmung der dem Technischen Geschäftsplan zugrunde gelegten Sterbe-, Invaliditäts- und Zinsannahmen mit den tatsächlichen Verhältnissen sowie
- die bereits oben angesprochene Entwicklung der Finanzmärkte.

Da die Bestandsrentenfälle und auch die Neuzugänge der rentennahen Jahrgänge umfangreichen Besitztumsregelungen unterliegen, waren auch im Jahr 2017 weiterhin keine wesentlichen Entlastungen durch die im Rahmen der Neuordnung des Zusatzversicherungsrechts vorgenommene Umstellung auf Startgutschriften und das Punktemodell und der damit verbundenen Reduktion der Ansprüche aus der Zusatzversorgung erkennbar.

Mit seinem Urteil vom November 2007 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die Tarifvertragsparteien erstmalig aufgefordert, die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften zu überarbeiten. Rentenfern ist grundsätzlich, wer am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatte.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30.05.2011 verständigten sich die Tarifvertragsparteien darauf, die bisherige Regelung zur Ermittlung der rentenfernen Startgutschriften im Grundsatz beizubehalten. Die Berechnung wurde jedoch durch eine Vergleichsberechnung ergänzt, um eine Nachbesserung der rentenfernen Startgutschriften bei Versicherten mit langen Ausbildungszeiten, den so genannten „Späteinsteigern“, zu erreichen. Die Kasse hatte die Neuregelung mit der 10. Änderungssatzung vom 26.01.2012 umgesetzt.

Der BGH hat in zwei Revisionsverfahren am 09.03.2016 entschieden, dass die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nach dem Vergleichsmodell unwirksam ist.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf eine Neuregelung der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verständigt und diese mit dem 7. Änderungstarifvertrag im Tarifrecht des ATV-K umgesetzt. Die satzungsrechtliche Umsetzung erfolgte mit Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 03.05.2018. Sofern die Aufsicht die Anzeige der Satzungsänderungen annimmt (Stand: 12.06.2018), werden die Regelungen anschließend bekannt gemacht. Die Neuberechnung der betroffenen rentenfernen Startgutschriften wird im Laufe des Jahres 2018 erfolgen. Nach neuester Berechnung durch den Verantwortlichen Aktuar ist davon auszugehen, dass der Kasse in den kommenden 100 Jahren abgezinst auf den 31.12.2017 Mehrbelastungen in Höhe von 24 Mio. Euro (bei Gesamtbelastungen von ca. 2,7 Mrd. Euro) entstehen. Diese können innerhalb des bestehenden Finanzierungssystems finanziert werden.

Des Weiteren wird sich auch die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung für einen abschlagsfreien Altersrentenbezug erst allmählich spürbar auf die Zahl der Rentnerinnen und Rentner sowie die Rentenhöhe auswirken. Die Höhe der durchschnittlich ausgezahlten monatlichen Rentenleistung, - bezogen auf die Altersrenten - ist minimal von 438,56 Euro auf 438,63 Euro gestiegen.

Weitere Risiken ergeben sich aus den politischen Rahmenbedingungen. Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zum 01.07.2014 in Kraft getreten. Der für die Kasse zentrale Punkt des Rentenpaketes ist im Wesentlichen die vorübergehende Einführung einer abschlagsfreien Rente mit 63 für besonders langjährige Versicherte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorübergehenden Einführung dieser abschlagsfreien Rente sind aufgrund der Ursachenvielfalt des individuellen Renteneintritts auf Dauer nicht zu eruiieren. Die damit verbundenen Lasten zeigen sich erst bei Eintritt des Rentenbeginns und werden sich erst im Ergebnis sukzessive im aktuarischen Zahlenwerk bemerkbar machen. Es war jedoch auch in 2017 spürbar, dass die abschlagsfreie Rente rege in Anspruch genommen wird.

Hinsichtlich einer Verbesserung eines Erwerbsminderungsschutzes in der betrieblichen Altersversorgung bleibt abzuwarten, ob die Tarifvertragsparteien die für die gesetzliche Rente geltenden Leistungsverbesserungen in den ATV-K übernehmen. Eine entsprechende Entscheidung der Tarifvertragsparteien, die zu höheren Erwerbsminderungsrenten führen würde, ist derzeit noch offen.

Beitragsentwicklung

Zur Beitragsentwicklung ist weiterhin festzustellen, dass die zum 01.10.2005 erfolgte Umstellung vom BAT/BMT-G auf den TVöD und die damit verbundene Absenkung des Gehaltsniveaus bei Neueinstellungen wegen der zwischenzeitlich erfolgten Vergütungsanpassungen nicht zu weniger Einnahmen bei den Umlagen und Zusatzbeiträgen geführt haben. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Umlagen und Zusatzbeiträge weiter gestiegen sind. Auch der Tarifabschluss des Jahres 2018 wird tendenziell zu weiter steigenden Umlagen und Zusatzbeiträgen führen.

Bei den Mitgliedern ist auch im Jahr 2017 in der Summe kein Personalabbau festzustellen. Die Anfang des Jahres 2016 durchgeführte schriftliche Befragung der Mitglieder hat sich im Ergebnis bestätigt. Für den Zeitraum bis 2020 sind bei der weit überwiegenden Anzahl der Mitgliedsunternehmen keine signifikanten Veränderungen im Versichertenbestand zu erwarten. Ausnahmen stellen die Sparkasse KölnBonn und die RheinEnergie dar. Hier ist mit einer weiteren, deutlich

über den im Rahmen der bekannten Planungen zu erwartenden Stellen- und Personalabbau hinausgehenden Reduktion des Versichertenbestandes zu rechnen. Personalgestellungen, denen mit einer Satzungsänderung im Jahr 2011 begegnet worden ist, haben in keinem nennenswerten Umfang stattgefunden. Eine Ausgleichsverpflichtung hat sich auch im Jahr 2017 nicht ergeben.

Die im Jahr 2014 erarbeitete trilaterale Vereinbarung zur Fortsetzung der partiellen Mitgliedschaften der Sparkasse Köln bei der ZVK und der RZVK hat sich weiterhin bewährt. Die Sparkasse KölnBonn führt seit Ende 2016 eine Reintegration der S-Rhein-Estate (SRE) in die Kernorganisation durch. In diesem Zusammenhang hätte es aufgrund der divergierenden Zugangsjahre zu einer ungleichen Behandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Zuordnung zur ZVK und der RZVK kommen können. Da sich das vereinbarte Verhältnis der Anzahl der Versicherten wiederum deutlich zugunsten der ZVK entwickelt hat, wurde es der Sparkasse KölnBonn auf Ihren Wunsch hin im Sinne einer Ausnahmeregelung bereits im Jahr 2016 gestattet, die von der SRE integrierten Personen ausschließlich bei der RZVK anzumelden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein (für die ZVK nachteiliges) Korrekturjahr notwendig wird, sollte sich hierdurch deutlich reduzieren. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Des Weiteren ist die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH zu Ausgleichsregularien, beispielsweise bei der Beendigung der ZVK-Mitgliedschaft oder einem Übergang von Unternehmens- beziehungsweise Aufgabenbereichen auf Nicht-ZVK-Mitglieder hinsichtlich der Beitragsentwicklung, zu beachten.

Die ZVK der Stadt Köln hatte ein Amortisations- und Erstattungsmodell hinsichtlich der Zahlung von Ausgleichsbeträgen in das ZVK-Satzungsrecht aufgenommen. Eine vergleichbare Neuregelung in der VBL-Satzung war Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil IV 2R 172/13 vom 07.09.2016 entschieden, dass auch die Neuregelung in der VBL-Satzung unwirksam ist. Allerdings hat der BGH die Grundlagen eines reinen Erstattungsmodells als rechtlich unbedenklich eingestuft.

Mit der 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln vom 07.02.2018 wurden auf der Basis der oben genannten Entscheidung des BGH weitere Anpassungen hinsichtlich der Ausgleichsregularien vorgenommen. Ausgehend von dem Urteil des BGH wird zukünftig neben der Einmalzahlung nur noch ein Erstattungsmodell begrenzt auf 20 Jahre mit anschließender Schlusszahlung angeboten. Alle Bestandteile, die das Amortisationsmodell beinhaltete, wurden aus dem Satzungstext gestrichen. Darüber hinaus wurden Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17.02.2016 sowie einige andere Änderungen von geringerer Bedeutung sowie redaktionelle Klarstellungen umgesetzt sowie zwischenzeitlich obsolet gewordene Regelungen entfernt.

Kapitalanlagerisiken

Für die Sicherheitslage der Zusatzversorgungskasse sind insbesondere die Risiken im Kapitalanlagebereich analog der Vorjahre von zentraler Bedeutung. Das Kapitalanlagerisiko aus Sicht der Kasse umfasst im Wesentlichen

- das Risiko unerwartet hoher Abschreibungen,
- das Risiko ungünstiger Zinsentwicklung (Niedrigzinsphase),
- das Risiko reduzierter oder ausfallender Ausschüttungsbestandteile,
- das Risiko ungünstiger Kurs- und Marktpreisentwicklungen,
- das Risiko von negativen Währungsschwankungen,
- das Risiko von ungeplanter, zeitweiser oder dauerhafter Illiquidität
- das Risiko von Adressenausfällen (Bonitätsrisiko) und
- das Risiko der Wiederanlage.

Die Kapitalanlagestrategie basiert im Jahr 2017 auf den Berechnungen der im Jahr 2016 durchgeführten ALM-Studie. Mit der ALM-Studie wird das Ziel der Kasse verfolgt, unter Diversifikation verschiedener Anlageklassen die oben genannten Risiken der Kapitalanlage zu reduzieren und den Rechnungszins in Höhe von 3,25 % zu erwirtschaften. Bedingt durch das aktuell weiter vor-

herrschende Niedrigzinsniveau kann dieser nicht mehr alleine mit konservativen und als sicher geltenden festverzinslichen Wertpapieren im Investment Grade Bereich erwirtschaftet werden. Die Kasse ist daher wie in den vergangenen Jahren gezwungen, in weitere Anlageklassen mit höheren Risiken zu investieren. Dass die Kasse hier bereits frühzeitig Maßnahmen ergriffen hat, um sukzessive in andere Anlageklassen hinein zu wachsen, wirkt sich positiv aus. In den illiquiden Anlageklassen konnten daher noch Investments zu guten Konditionen getätigt werden. Diese weisen weiterhin einen moderaten Risikopuffer aus. Bei Neuinvestments im illiquiden Bereich wird dies analog zu den Vorjahren zunehmend schwieriger und auch die Risikopuffer für Investments mit moderaten Risiken reduzieren sich zunehmend. Die Gesamtliquidität der Kasse wird fortlaufend geplant und überwacht. Die vom Kassenausschuss genehmigten Risikobudgets waren im Jahr 2017 zu keiner Zeit gefährdet.

Das Adressenausfall- oder Bonitätsrisiko der Eigenanlagen wird durch umfangreiche interne und externe Maßnahmen durch die Asset Manager und das Kapitalanlagencontrolling überwacht. Den Kreditrisiken in der Fondsanlage wird durch eine hohe Streuung Rechnung getragen. Die überwiegenden Investitionen im Rentenbereich des KÖZU-FundMaster dürfen grundsätzlich nicht schlechter als im Investmentgrade geratet sein. Den Adressenausfallrisiken der Immobilienfonds, Infrastrukturfonds sowie in den Private Debt Fonds wird durch eine hohe Streuung und Qualitätsanforderung bei Abschluss der Verträge begegnet.

Dem Risiko der Wiederanlage kann sich die Kasse in dem aktuellen Niedrigzinsumfeld nicht entziehen. Seit dem Jahr 2009 werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, um die Fälligkeiten der Kapitalanlagen laufzeitenkongruent zu verteilen und Klumpenrisiken zu vermeiden. Darüber hinaus werden, wie oben bereits dargestellt, alternative Anlageklassen erschlossen, um die Breite an gesetzlich zulässigen und investierbaren Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Risiko-/ Renditeausprägungen auszunutzen. Diese Strategie stößt zunehmend an Grenzen und wird auch in den Folgejahren eine Herausforderung für die Kasse sein.

Sonstige Risiken

Aufgrund des Geschäftsmodells verfügt die Kasse über regelmäßige Einnahmen aus Beiträgen, Rückflüssen aus Kapitalanlagen und Zinszahlungen. Dem gegenüber stehen im Wesentlichen Zahlungen für Versicherungsfälle. Mittels einer mehrjährigen Liquiditätsplanung wird die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sichergestellt.

Im IT-Bereich sind umfassende Zugangskontrollen und Schutzvorkehrungen getroffen, die die Sicherheit der Programme und der Datenhaltung sowie des laufenden Betriebs gewährleisten. Die Beschaffung einer Wertpapierdatenbank ist weiterhin nicht vorgesehen. Derzeit werden die Abbildung der Bestände und die Überwachung der regelmäßigen Zahlungseingänge zusätzlich durch die Master-KVG und den Vermögensverwalter für die Direktanlagen zuverlässig gewährleistet. Die Vorhaben auf der EU-Ebene, die Solvabilitätsanforderungen mittels einer Novellierung der Pensionsfondsrichtlinie (IORP-Richtlinie) auf die betriebliche Altersversorgung zu übertragen, haben sich auch im Jahr 2017 nicht konkretisiert. Bereits umgesetzt sind die bekannten Anforderungen aus der 1. und 2. Säule von Solvency II (Risikomanagement und Informationspflichten). Eine Umsetzung der IORP-Richtlinie in nationales Recht ist bis 2019 vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, ob hieraus finanzielle Anforderungen resultieren. Die Kasse wird die Entwicklung auch unter Rückgriff auf den Verband, die Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Zusatzversorgungskassen (AKA e. V.), weiter verfolgen.

6 Künftige Entwicklung

In den nächsten Geschäftsjahren wird das Ergebnis der Kasse wesentlich von den Beiträgen, Leistungen, Zuführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und insbesondere von dem Ergebnis aus Kapitalanlagen geprägt. Es ist davon auszugehen, dass sich das Wachstum der ZVK nach heutigem Kenntnisstand weiter fortsetzen wird und insbesondere die Beitragseinzahlungen wegen der Erhebung des Zusatzbeitrages bei weiterhin gleichbleibenden oder leicht steigenden Bestandszahlen die Auszahlungen für Leistungen und Verwaltungskosten deutlich übersteigen werden.

Für das Ergebnis der ZVK ergeben sich darüber hinaus besondere Risiken und Chancen vor allem aus dem Ergebnis der Kapitalanlagen. Zur Verringerung dieser Risiken wurde bereits eine

Senkung des Rechnungszinses auf 3,25% vorgenommen. Aktuell werden an den Kapitalmärkten erste Zinsanhebungen durch die EZB für das Jahr 2019 erwartet. Es bleibt abzuwarten, ob diese tatsächlich durchgeführt werden können und letztendlich einen signifikanten Einfluss auf die anhaltende Niedrigzinsphase haben werden. Die Kasse ist durch eine breite Diversifikation der Kapitalanlagen für die Zukunft gut aufgestellt und wird diese weiterhin anstreben. Unter Betrachtung der vorstehenden Einflussfaktoren ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren stabile Jahresüberschüsse erzielt werden können.

Eine weitere wichtige Entwicklung liegt in der geplanten räumlichen Veränderung der ZVK. Da die Unterbringung in dem zum Vermögen der ZVK gehörenden Jakordenhaus auf Dauer nicht optimal und die ZVK für die dauerhafte Bewirtschaftung des Gebäudes nicht aufgestellt ist, haben der Kassenausschuss und der Rat der Stadt Köln die Kassenleitung ermächtigt, Räumlichkeiten am Parkgürtel 24 auf dem Gelände der RheinEnergie anzumieten. Durch die Anmietung sind keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten. Die neuen Räumlichkeiten bieten funktionale Vorteile, die die weitere Entwicklung der ZVK insbesondere im Bereich der Digitalisierung unterstützen. Der Umzug ist derzeit für das 3. Quartal 2019 vorgesehen. Das im Eigentum der ZVK befindliche Jakordenhaus soll an die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln veräußert und weiter von städtischen Dienststellen genutzt werden. Mit dem Verkauf ist die Realisation Stiller Reserven zu erwarten.

Köln, den 15.08.2018

Thomas Blaeser
Geschäftsführer

Stefanie Grünert
Stellvertretende Geschäftsführerin